



2026-0119

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission Wauwil für den Rest der Amtsperiode 2024 - 2028

Der Gemeinderat von Wauwil,
gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 und die Gemeindeordnung vom 09.06.2026

in Erwägung:

dass Herr Ueli Kaufmann per 31. Dezember 2026 als Mitglied der Bürgerrechtskommission demissioniert hat,

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 29. November 2026** findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl in der Gemeinde Wauwil mittels der Urne die Wahl eines Mitglieds für die Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsperiode 2024 - 2028 statt. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar 2027 oder nach dem 2. Wahlgang.
2. Das Amt kann in stiller Wahl besetzt werden. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens am **Montag, 12. Oktober 2026; 12.00 Uhr**, auf der Gemeindekanzlei Wauwil eintreffen. (§§ 26 – 29 StRG)
3. Der oder die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annehme. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonst der oder die Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
4. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens zehn Stimmberechtigte der Gemeinde Wauwil zu unterzeichnen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht die erforderlichen Unterschriftenzahl aufweisen, nicht mit der Annahmeerklärung des oder der Vorgeschlagenen verbunden sind, mehr Kandidaten enthalten, als Ämter zu besetzen sind, haben keine Gültigkeit. Die Stimmberechtigten können auf der Gemeindekanzlei Wauwil die eingereichten Wahlvorschläge einsehen.
5. Nach Fristablauf zur Einreichung der Wahlvorschläge werden diese gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes vom Gemeinderat geprüft. Werden nicht mehr wählbare Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so wird der oder die Vorgeschlagene vom Gemeinderat unter Vorbehalt allfälliger Wahlbeschwerden als in stiller Wahl gewählt erklärt.
Falls das Amt vorschriftsgemäss in stiller Wahl besetzt werden kann, wird die Urnenwahl abgesagt. In diesem Fall wird der Gemeinderat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festhalten und dieses mit der Absage der Urnenwahl öffentlich bekanntgeben.

Urnenwahl

6. Falls eine stille Wahl nicht zustande kommt, richtet sich die Urnenwahl nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 bzw. wie nachfolgend angeordnet:
7. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft. Es sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A6, Papier 80 g/m², Coloraction, Farbe Hawai / intensivgelb.
8. Die Stimmberechtigten können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von Fr. 16.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 16. Oktober 2026 bei der Gemeindekanzlei zu erfolgen.
9. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag alle Kandidatenlisten, eine Blankoliste, einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert (§ 38 StRG).
10. Im Fall der Urnenwahl wird das Stimmregister am Dienstag, 24. November 2026, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden.
11. Ein allfälliger **2. Wahlgang** findet am **Sonntag, 10. Januar 2027** statt. (§ 91 StRG)

6242 Wauwil, 18. September 2026

GEMEINDERAT WAUWIL

Rolf Butz
Gemeindepräsident

Tamara Vogel
Gemeindeschreiberin